

esse ornatum, was gewiß nicht mit Patinagrün übersetzt werden darf. Auch diesbezüglich darf der adversarius nil habere malum dicere de nobis (Tit. II. 8.).

Gewiß sind wir hier weit entfernt, eine Untersuchung über den Grad der sündhaften Selbstvernachlässigung anstellen zu wollen, aber das müssen wir constatiren: sittlich indifferent ist sie nicht. Und tugendhaft ist sie, wegen der Folgen, Aergernisse &c. schon gar nicht, wenn wir auch recht gerne zugeben, daß manche, einzelne Priester wenigstens weder aus Geiz noch aus angeborner Schmierfinkerei, sondern aus Ascese Verabscheuung der Kleiderpracht supra modum debitum in ihrem Aufzug der menschlichen Gesellschaft zum Schauspiele werden.

Es gibt eine Tugend, welche modestia heißt. Sie wird definiert als jene Tugend, welche das decorum in Bezug auf den äuferen Menschen wahrt. Der h. Chrysostomus nennt sie den Spiegel des inneren Menschen und der h. Bernhard sagt ausdrücklich, daß nichts so clericum deceat als diese modestia. (Serm. n. 11 In Tom. inf. oct. Assumpt. B. M. V.) Nachdem man heutzutage den Priestern Alles schlecht auszulegen pflegt und ihr Ansehen zu untergraben rastlos bemüht ist, dürfen wir es gewiß nicht unterlassen, in allen Puncten unseres Auftretens das Moment der Erbauung oder des Nichtärgerns zu berücksichtigen, und zwar aus Gewissenhaftigkeit. Dann noch Eines. Nicht bloß die Kleidung, welche den gebildeten Mann auch in der größten Einsamkeit zeigen muß, auch die Sprache darf nicht die eines Illiterati sein. Mit Bauern und Holzhauern kann man ganz gut verkehren, ohne selbst Bauer zu werden. Man soll die Leute zu sich heranziehen, emporheben, nicht unter das Niveau des Zulässigen hinabsinken.

Man verüble dem Bruder nicht, den delicateen Punct zur Sprache gebracht zu haben.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

XVI. (Zur Frage über Incensation und Velum bei der Expositio Ciborii.) Zur Pastoralfrage XX im 1. Heft der Quartalschrift v. I. J. sei vor allem bemerkt, daß der Satz: „Das Gleiche gilt hinsichtlich des Gebrauches des Velums bei der Benedictio cum Ciborio“, richtiger Weise den Worten: „Vorschriftsgemäß dagegen ist es, daß während der Exposition wenigstens sechs Kerzen brennen,“ nicht vorzuziehen, sondern zu folgen hat. Es ist nämlich der Gebrauch des Velums bei der Benedictio cum Ciborio ausdrücklich und zwar in der Weise vorgeschrieben, daß nicht nur wie bei der Monstranz der Fuß, sondern das ganze Ciborium mit dem Velum verhüllt werden muß, was nach dem Missale und Memoriale rituum ja auch bei der Uebertragung des

Ciboriums am Gründonnerstage zu beobachten ist. Es erhellt das aus dem Decret der S. R. C. v. 23. Febr. 1839 i. u. Meliten. ad 5. (Gardell. 4844), wo auf die Anfrage: „An sacerdos, quando benedicit populum sacra pyxide, debeat illam totam cooperire extremitatibus veli oblongi humeralis, quemadmodum jubet Rituale Romanum in delatione Viatici“ . . . geantwortet wurde: „Deberi in benedicendo populo cum sacra pyxide illam totam cooperire extremitatibus veli oblongi humeralis.“ Ebenso wurde auf die Anfrage des Bischofs von Limburg: „An expositio et benedictio cum Ciborio juxta ritum variarum in Germania dioecesum cum solo superpelliceo et stola absque Velo, nedum pluviali celebrari possit,“ unterm 9. Mai 1857 ad XI. quoad 5^{am} von der S. R. C. die Antwort gegeben: „Negative.“

Nicht so zu urgiren, wie die Velatio totius ciborii cum velo humerali ist die Thurificatio ciborii. Im Gegentheile, wenn auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse im nördlichen Europa die Anwendung der Thurificatio nach dem im 1. Heft angezogenen Decret der S. R. C. v. 9. Mai 1857 i. u. Limburg. XI. ad 6^{am} als mehr passend erklärt wird, stellt sich gleichwohl die Unterlassung der Incensation des Ciboriums als dem römischen Ritus mehr conform heraus nach dem Decret d. S. R. C. vom 11. Sept. 1840 i. u. Arimin. (Gardell. 5112), wo es heißt: „Scribatur Episcopo ad mentem.“ Mens itaque Congregationis est, ut Amplitudo Tua quoties nil inconveniens deprehendat quoad horam, praesertim hiemali tempore, permittat continuationem hujusmodi piorum exercitiorum in Deiparae honorem. Nam omissio incensationis conformior est ecclesiae praxi in benedictione cum s. pyxide, requiritur tamen omnino, cum impertitur benedictio cum ostensorio.“

Der römische Usus kennt nämlich die Thurificatio Ciborii im Allgemeinen nicht. Das Rituale Romanum erwähnt (de communione infirmorum) diese Incensation nicht, ebenso wenig das Memoriale rituum von Benedict XIII. in der Behandlung der Charwoche. Während dieses die Thurification für den Calix sacer, d. i. für den Messfleisch mit der großen hl. Hostie zur Missa praesanctificatorum des folgenden Tages vorschreibt, sagt es von einer Thurificatio ciborii kein Wort, scheint sonach die Veräucherung des Ciboriums geradezu auszuschließen.

Mit diesen Ergänzungen tragen wir zugleich Rechnung einigen uns gütigst zur Verfügung gestellten Notizen des in liturgischen Fragen so wohl bewanderten hochw. Hrn. Pfarrers Heinrich Reiß aus Baden.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.